

Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Teltow

- Lesefassung -

§ 1

Bereitstellung der Schulspeisung

- (1) Die Stadt Teltow stellt den Schülerinnen und Schülern an den in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen an Schultagen eine warme Mittagsmahlzeit bereit.
- (2) Die Stadt Teltow erteilt für die Essenversorgung regelmäßig Dienstleistungskonzessionen.
- (3) Der Abschluss von Einzelverträgen mit dem Konzessionsnehmer zur Inanspruchnahme des Angebots obliegt den gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler.

§ 2

Kosten der Schulspeisung

- (1) Die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich die Kosten für die Schulspeisung zu tragen.
- (2) Im Grundschulbereich ist die Verpflichtung nach Absatz (1) mit 1,90 Euro/Portion (brutto) gedeckelt. Den Differenzbetrag bis zum tatsächlichen Portionspreis trägt die Stadt Teltow.
- (3) Ausgenommen von der Regelung des Absatzes (2) sind Schülerinnen und Schüler, für die eine Förderung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt.

§ 4

Teilnahme Dritter an der Schulspeisung

- (1) Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal wird die Möglichkeit zur Teilnahme an der Schulspeisung eingeräumt, soweit dadurch die Essenversorgung der Schülerinnen und Schüler nicht eingeschränkt wird.
- (2) Der im Absatz (1) genannte Personenkreis hat den vollen Portionspreis zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.